

**SATZUNG**  
**des Vereins "Naturpark Südschwarzwald e.V."**

**in der geänderten Fassung vom 25.05.2011**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: NATURPARK SÜDSCHWARZWALD e.V.
- (2) Er wurde am 01. Februar 1999 gegründet und hat seinen Sitz in Feldberg
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Titisee-Neustadt einzutragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger des Naturparks "Südschwarzwald". Sein Ziel ist es, den Südschwarzwald innerhalb des Naturpark-Gebietes unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln, insbesondere
  - die Schönheiten, den Charakter und die Vielfalt von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu schützen,
  - die Kultur und Tradition der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer lokalen und regionalen Besonderheiten zu fördern,
  - die Sicherung der Waldfunktionen zu fördern,

Der Entwicklungsspielraum der Gemeinden, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und der Fischerei müssen gewahrt werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgaben-Ordnung. Er ist selbstlos tätig und er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch öffentliche Beihilfen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union, aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und nichtordentlichen Mitgliedern. Dabei haben die nichtordentlichen Mitglieder dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Ordentliche Mitglieder sind:
- a) die Städte und Gemeinden im Gebiet des Naturparks
  - b) die Landkreise im Gebiet des Naturparks sowie der Stadtkreis Freiburg
  - c) das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (das Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 Landesamt für Flurneuordnung UND Landentwicklung Baden-Württemberg, Kornwestheim, nimmt an den Sitzungen beratend teil)
  - d) die Regionalverbände "Hochrhein-Bodensee", "Südlicher Oberrhein" sowie "Schwarzwald-Baar-Heuberg"
  - e) der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V.
  - f) die Forstkammer Baden-Württemberg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
  - g) der Landesnaturschutzverband e.V.
  - h) der Schwarzwaldverein e.V.
  - i) die Schwarzwald-Tourismus GmbH
  - j) der Skiverband Schwarzwald e.V.
  - k) die Vertreter der Wirtschaft im Gebiet des Naturparks (Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern)
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Aufnahme von nichtordentlichen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Bei Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins oder bei gröblicher Pflichtverletzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere sind sie zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nichtordentlichen Mitglieder nehmen beratend teil. Die Stimmabgabe erfolgt durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

## § 5

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Gesamtvorstand
  3. Der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über den Naturparkplan
  - b) Beschlußfassung über das jährliche Maßnahmenprogramm
  - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von stimmberechtigten Mitgliedern
  - d) Aufstellung einer Beitragsordnung
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans
  - h) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
  - i) Wahl des Gesamtvorstands und daraus des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
  - k) Bestellung der Kassenprüfer
  - l) Änderung der Satzung
  - m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (4) Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte des Gesamtvorstandes den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils 3 Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus einer anderen Gruppe gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a bis h als der Vorsitzende zu wählen.

## § 8

### Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 30 weiteren Mitgliedern oder deren Stellvertretern.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Je 3 Vertreter der Städte und Gemeinden der Landkreise Waldshut, Lörrach, Emmendingen und Schwarzwald-Baar-Kreis und 4 Vertretern der Städte und Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
  - b) je 1 Vertreter der Landkreise Waldshut, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie des Stadtkreises Freiburg
  - c) 3 Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg
  - d) 2 Vertreter des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes
  - e) 1 Vertreter des Landesnaturschutzverbandes
  - f) 1 Vertreter des Schwarzwaldvereins
  - g) 1 Vertreter der Tourismusverbände
  - h) 1 Vertreter der Regionalverbände
  - i) 1 Vertreter der Wirtschaft
- (3) Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mitglieder des Gesamtvorstands aus ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausscheiden, scheidet sie auch aus dem Gesamtvorstand aus. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen aber einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Geschäftsführer, der die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters innehat, ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (5) Der Gesamtvorstand wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für jedes Gesamtvorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Falls sich die Wahl des Gesamtvorstands verzögert, führt der bisherige Gesamtvorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Die Beschlußfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Der Gesamtvorstand kann weitere sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. dem verhandlungsführenden Gesamtvorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands unterzeichnet wird. Die Protokolle über die Sitzungen des Gesamtvorstands und über die Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied des Gesamtvorstandes zugeleitet.
- (9) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn dem kein Gesamtvorstandsmitglied widerspricht.
- (10) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

## § 9

### Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Gesamtvorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellt. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist Aufgabe des Gesamtvorstandes. Die Landesforstverwaltung übernimmt gem. § 66 Abs. 4 LWaldG auf Antrag des Vereins die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer wird in diesem Fall vom Gesamtvorstand bestätigt.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe gehören. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, die der Gesamtvorstand beschließt.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.

## § 10

### Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
  
Der Gesamtvorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören.

## § 11

### Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Landkreise und den Stadtkreis Freiburg im Verhältnis der im Naturpark befindlichen Flächen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 14

Beschluß der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1999 beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Naturpark Südschwarzwald e.V. ist Titisee-Neustadt.

Feldberg, den 25. Mai 2011

Unterschriften

  
\_\_\_\_\_  
Walter Schneider  
Landrat  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Hannelore Reinbold-Mench  
Stellvertretende Vorsitzende